



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/002/11

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	26.01.2011
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	10.02.2011		öffentlich

Betreff: Namentliches Gedenken an die Opfer des 2. Weltkrieges

Sach- und Rechtslage:

In der Angelegenheit hatte der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 29.04.2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat sich in seiner Sitzung am 29.04.2010 mit den vielfältigen Aktivitäten rund um die Erweiterung des Mahnmals für die Opfer der Kriege (Mariensäule) befasst. Insbesondere hat er sich mit dem vorliegenden konkreten Gestaltungs- und Finanzierungsvorschlag des Ortsheimatpflegers Rudolf Koch u. a. und möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt.

In gründlicher Abwägung des Für und Wider kommt er zu dem Schluss, dass der vorliegende Gestaltungsvorschlag des Herrn Koch (so oder auch in abgewandelter Form) für die Gemeinde die beste aller möglichen Alternativen darstellt. Das namentliche Gedenken der Opfer des zweiten Weltkrieges wäre vor Jahrzehnten sicher leichter generationsübergreifend verstanden worden als heute, 65 Jahre nach dem Ende des Weltkrieges. Gleichwohl findet dieses Gedenken nach wie vor die Unterstützung der Gemeinde Altenbeken. Aus Sicht des Gemeinderates wäre es wünschenswert, das namentliche Gedenken um die Opfer der Angehörigen der zu uns gezogenen Vertriebenen - soweit diesen nicht schon an anderen Orten namentlich gedacht wird - zu ergänzen. Darüber hinaus empfehlen wir eine Inschrift auf den Tafeln, die verdeutlicht, dass die Namen stellvertretend für alle Opfer (über die Verstorbenen hinaus) des II. Weltkrieges stehen.

Da die Erinnerungstafeln auf einem Grundstück der katholischen Kirchengemeinde geplant sind, ist es letztendlich eine Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob und ggf. in welcher Form er dem Antrag des Ortsheimatpflegers nachkommt. Bereits am 28.10.2008 hatte dieser eine Interimssposition gefunden. Wir bitten den Kirchenvorstand nun, die begonnenen Überlegungen fortzusetzen und zu einem Abschluss zu bringen.

Mit Schreiben vom 07.01.2011 (siehe Anlage) verweist Herr Koch (Ortsheimatpfleger) auf diversen Schriftverkehr zwischen ihm und der Kath. Kirchengemeinde, dem Erzbischöflichen Generalvikariat sowie dem Gemeindeverband Hochstift Paderborn. Dieser Schriftverkehr ist der Verwaltungsvorlage als nicht öffentlicher Anhang beigelegt.

Demnach hat der Kirchenvorstand beschlossen, die Gestaltung gemäß vorliegender Planungsunterlagen zu genehmigen, sofern eine Zustimmung durch das Generalvikariat Paderborn erfolgt.

Das Generalvikariat Paderborn wiederum kommt mit Schreiben vom 15.11.2010 zu dem Ergebnis:

„...Nach Prüfung und Abstimmung in unserem Hause könnte die Errichtung auf kircheneigenem Grund und Boden dann akzeptiert werden, wenn ein Mitspracherecht beim Standort sowie bei der Gestaltung und Aufstellung eingeräumt wird. Ferner müsste der Grundstückseigentümer von allen hiermit zusammenhängenden Verpflichtungen und Auflagen (Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Unterhaltung etc.) freigestellt werden. Zudem muss die Finanzierung nachweislich gesichert sein.

Da der Kirchengemeinde an einer dauerhaften Freistellung von allen Verpflichtungen gelegen sein muss, dürfte als Vertragspartner keine Privatperson sondern nur die Kommune oder ein rechtsfähiger Verein infrage kommen. ...“

Was mit Verkehrssicherungspflicht gemeint ist, definiert der Gemeindeverband Hochstift Paderborn mit Schreiben vom 18.01.2011 auf entsprechende Nachfrage des Ortsheimatpflegers wie folgt:

„... Die Einrichtung ist so herzustellen, zu unterhalten u. zu pflegen, dass Schadensfälle vermieden werden. ...“ Hierbei wurde durch den Gemeindeverband darauf hingewiesen, *„dass die Sammelversicherung der Kirchen Schadensfälle nur dann regelt, wenn die Einrichtung, hier die Gedenktafeln, im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinschaft steht. Dies ist aber nicht der Fall, weshalb auch das Erzbischöfliche Generalvikariat Wert darauf legt, dass entweder die Kommune oder ein rechtsfähiger Verein die Katholische Kirchengemeinde von dauerhaften Verpflichtungen (Bau, Unterhaltung u. Verkehrssicherungspflicht) freistellt.“*

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

In der heutigen Sitzung ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob die Verkehrssicherungspflicht, die Pflege und Unterhaltung etc. von der Gemeinde Altenbeken übernommen werden soll.

Seitens der Verwaltung wird bezüglich der eigentumsrechtlichen Situation allerdings der Standpunkt vertreten, dass die Gedenktafeln, die über Betonsockel fest mit Grund und Boden der Katholischen Kirchengemeinde verbunden sein würden, nach der Errichtung gem. §§ 93, 94 BGB in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde übergehen würden. Gemäß den oben stehenden Ausführungen des Gemeindeverbandes müssten etwaige Schadensfälle dann von der Sammelversicherung der Kirchen geregelt werden.